

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1) SIS übernimmt die Betreuung des angeführten Betriebes im oben näher beschriebenen Ausmaß im Auftrag des Auftraggebers und im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen. SIS bestätigt hiermit, dass es zur Erbringung dieser Leistung berechtigt und in der Lage ist bzw. die geforderte Leistung durch einen geeigneten Subauftragnehmer erbringen kann.
- 2) Die Leistungen von SIS umfassen die ortsüblichen Betreuungsleistungen während der regelmäßigen Geschäftszeiten von SIS. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten von SIS und ist diese damit einverstanden, so werden die damit verbundenen Mehrkosten, wie Überstundenzuschläge und dergleichen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. SIS behält sich vor, begonnene Arbeiten auch außerhalb der eigenen regelmäßigen Geschäftszeiten oder jener des Auftraggebers fertigzustellen, wobei die dadurch selbst verursachten Mehrkosten von SIS zu tragen sind.
- 3) Für alle Leistungen und Lieferungen aufgrund dieses Vertrages gelten ausnahmslos, auch für allfällige künftige Aufträge, die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, welche zu den Geschäftsbedingungen dieses Vertrages im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfange unwirksam, gleichgültig, ob, wann, und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Bedingungen des vorliegenden Vertrages sind nur für diese wirksam und bedürfen der vorhergehenden, ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von SIS. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.
- 4) Auftragsannahme / Inkasso:
 - a) An SIS gerichtete Angebote des Auftraggebers bedürfen, sofern damit nicht ein von SIS erstelltes verbindliches Angebot angenommen worden ist, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens SIS.
 - b) Der Auftraggeber ist ebenso wie SiS an seine Angebote und dgl. für drei Monate hindurch ab Einlangen beim jeweils anderen Adressaten gebunden, es sei denn, der Auftraggeber oder SiS hat eine andere Bindungsfrist ausdrücklich festgehalten.
 - c) Vertragspartner von SiS sind berechtigt, aber auch verpflichtet, die schriftliche Vollmacht der Mitarbeiter von SiS zu prüfen.
- 5) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:
 - a) Der Auftraggeber ermöglicht den mit Dienstaussweisen ausgestatteten SiS-Mitarbeitern den Zutritt zu bzw. die ungestörte Überprüfung aller Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Unterlagen, welche für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Er verpflichtet sich, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - b) Der Auftraggeber stellt alle für die Ausführung der Leistung durch SiS erforderlichen Hilfsmittel wie Räumlichkeiten, Geräte, Material sowie eventuell benötigtes geeignetes Personal kostenlos zur Verfügung.
 - c) Der Auftraggeber hat über alle die Auftragsbefreiung betreffenden Ereignisse (Ergebnisse von Messungen, Unfälle, Untersuchungen, technische Betriebsveränderungen und dergleichen), deren feststellbare Ursachen, allfällige behördliche Feststellungen und dgl., Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen zu führen, und diese SiS unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
 - d) Im Interesse einer bestmöglichen und nachhaltigen Auftragsbefreiung hat der Auftraggeber sämtliche Änderungen im Betrieb, im Mitarbeiterstand und in den technischen Voraussetzungen, soweit diese den Auftragsumfang berühren, unverzüglich nachweislich SiS mitzuteilen. Auch hier wird nochmals auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
- 6) Preise:
 - a) Den Preisen ist zugrunde gelegt, dass die Arbeiten sofort, kontinuierlich und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden.
 - b) Treten nach Vertragsabschluss und im Zuge der Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag und/oder Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.
 - c) Ändern sich die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses genannte Zahl von Mitarbeitern oder auf die besichtigten betrieblichen Verhältnisse, werden daher bei Änderung der Anzahl der Mitarbeiter und bei sonstigen betrieblichen Änderungen, sofern diese sich auch auf die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen auswirken, die Vergütung und die sonstigen Bedingungen dieses Vertrages durch SiS automatisch angepasst, ohne dass hierfür ein neuerlicher Vertragsabschluss notwendig ist. Betriebliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeiterzahl, baulicher Maßnahmen und weiterer Betriebsstandorte, sind SiS verlässlich mitzuteilen.
- 7) Zahlung/Zahlungsverzug:
 - a) Soweit in diesem Vertrag oder ansonsten nicht schriftlich anderes vereinbart wird, werden die beauftragten Jahresleistungen in entsprechenden Teilbeträgen je Quartal, jeweils zu Beginn des Leistungsquartals, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsadresse ist, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, die im Vertrag angeführte Kundenanschrift.
 - b) Zahlungen sind netto, zuzüglich der gesetzlichen Steuern binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig.
 - c) Bei Zahlungsverzug sind alle zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung erforderlichen Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu ersetzen.

